

Ib ZR 1/63

Verkündet am  
25. November 1964

2222 010

Zug, Just. Angest.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Antonie R. [REDACTED] geb. Sch. [REDACTED] in B. [REDACTED],  
K. [REDACTED]straße 11/12,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die L. [REDACTED] GmbH in B. [REDACTED], N. [REDACTED] Straße [REDACTED],  
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Frau Gertrud von  
M. [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 25. November 1964 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle,  
Dr. Mösl und Alf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des  
5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin  
vom 2. November 1962 wird auf Kosten der  
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Vater und Erblasser der jetzigen alleinigen Gesellschafterin der beklagten GmbH, Frau von M [REDACTED], hatte im Jahre 1939 wegen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen die Geschäftsanteile seines Unternehmens, der L [REDACTED] GmbH, an den Ehemann der Klägerin und an einen Dritten übertragen. Im Rückerstattungsverfahren erhielt Frau von M [REDACTED] die Geschäftsanteile des Dritten zurückübertragen; mit dem Ehemann der Klägerin, Dr. R [REDACTED], schloß sie am 23. Juli 1951 (die Angabe der Jahreszahl 1967 im Tatbestand des angefochtenen Urteils beruht auf einem offensichtlichen Versehen) einen Rückerstattungsvergleich, wonach ihr dessen Geschäftsanteile zurückübertragen wurden; Dr. R [REDACTED] blieb Geschäftsführer der GmbH, erhielt für die Dauer dieser Tätigkeit den Nießbrauch an der Hälfte des Stammkapitals eingeräumt und bekam für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit eine Rente von 10 v. H. des Umsatzes, jedoch mindestens 500,-- DM und höchstens 1.000,-- DM monatlich bewilligt, die nach seinem Tode seiner Ehefrau, der Klägerin, zustehen sollte.

Im Jahre 1959 entstand Streit zwischen der Beklagten und Dr. R [REDACTED], weil dieser nach Meinung der Frau von M [REDACTED] unberechtigt einer Firma Le [REDACTED] S.A. in Ba [REDACTED] Rechte zur Herstellung und zum Vertrieb von Präparaten der Beklagten übertragen hatte. Die Beklagte kündigte Dr. R [REDACTED] fristlos; sie betrieb ferner gegen ihn und die Klägerin, die als Angestellte der Beklagten geführt worden war, ein Schiedsgerichtsverfahren. Vor dem Schiedsrichter, Rechtsanwalt H [REDACTED], schlossen die Beteiligten am 13. August 1959 einen Vergleich, in dem u.a. bestimmt wurde:

".....

IV.

(Dr. R [REDACTED]) steht dafür ein, daß die Firma Le [REDACTED] SA in Ba [REDACTED] innerhalb einer Frist von

drei Monaten der (Beklagten) ein verbindliches Angebot - und zwar unter Aufhebung des zur Zeit bestehenden Vertrages betreffend das Placenta-Präparat - unterbreitet und zwar

1. entweder dahingehend, daß die Gewinne aus dem direkten oder indirekten Vertrieb von Präparaten und Herstellungsverfahren der (Beklagten) in Spanien zwischen der (Beklagten) und der Firma Le... geteilt werden, oder
2. die Firma Le... sich verpflichtet, die zu 1) erwähnten Präparate und Herstellungsverfahren der (Beklagten) sowie die der (Beklagten) erteilten Warenzeichen und Patente in Spanien weder direkt oder indirekt zu vertreiben noch zu benutzen und auf Verlangen der (Beklagten) die Patente und Warenzeichen, soweit sie auf ihren Namen eingetragen sind oder werden, löschen zu lassen oder auf die (Beklagte) zurückzuübertragen.

Die Entscheidung darüber, von welchen Teilen des Angebots die (Beklagte) Gebrauch machen will steht ihr zu. Des ferneren steht (Dr. R...) dafür ein, daß die Firma Le... innerhalb der oben angegebenen Frist eine Verpflichtungserklärung gegenüber der (Beklagten) dahin abgibt, daß sie die Präparate und Herstellungsverfahren der (Beklagten) nicht außerhalb Spaniens vertreibt, und zwar weder direkt noch indirekt.

V.

Die Parteien sind darüber einig, daß die Tätigkeit (Dr. R... und der Klägerin) für die (Beklagte) mit dem 30. Juni 1958 beendet worden ist.

VI.

Die (Beklagte) verpflichtet sich, an (Dr. R... und die Klägerin) vom 1. Juli 1959 ab für die Zeit bis zum 31. Dezember 1959 einen monatlichen Betrag von 2.000,-- DM zu zahlen, der innerhalb der ersten fünf Tage eines jeden Monats entrichtet ist. ....



VII.

Die (Beklagte) verpflichtet sich ferner, an (Dr. R. [REDACTED] und die Klägerin) zur Abfindung aller Ansprüche, welcher Art sie auch immer sein mögen, einen Betrag von 50.000,-- DM zu zahlen, und zwar nach Wahl (Dr. R. [REDACTED] und der Klägerin) entweder

- a) sofort in einer Summe oder
- b) in monatlichen Raten, deren Bemessung in (beider) Belieben gestellt ist.

VIII.

(Betrifft ein Konkurrenzverbot für Dr. R. [REDACTED]  
....."

Die Firma Le [REDACTED] hat die in Nr. IV dieses Vergleichs vorgesehenen Erklärungen nicht abgegeben. Ein neuer Vergleich, den die Beklagte und die Eheleute R. [REDACTED] am 13. September 1960 zur Beilegung der daraus erneut entstandenen Streitigkeiten schlossen, wurde nicht wirksam, da die Klägerin den darin vorbehaltenen Rücktritt erklärte. In dem Vergleich vom 13. September 1960 war niedergelegt, daß im Fall eines Rücktritts die Rechte der Vertragsparteien aus dem Vergleich vom 13. August 1959 in vollem Umfang bestehen bleiben sollten.

Die in Nr. VI des Vergleichs vom 13. August 1959 vorgesehenen Beträge sind für Juli bis Oktober 1959 gezahlt; auf die Abfindung von 50.000,-- DM hat die Beklagte noch nichts geleistet.

Die Klägerin meint, daß sie als Gesamtgläubigerin die Zahlung der vereinbarten Beträge in voller Höhe an sich verlangen könne und für die etwaige Nichterfüllung der allein ihrem Ehemann obliegenden Verpflichtungen nicht einzustehen brauche. Sie hat mit der Klage die Zahlung eines Teilbetrages von 28.000,-- DM nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 13. August 1959

begehrt, den sie in Höhe von 2.000,-- DM aus Nr. VI (je 1.000,-- DM für November und Dezember 1959) und in Höhe von 26.000,-- DM aus Nr. VII des Vergleichs herleitet.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie behauptet, die Klägerin sei, wie ein Schreiben des Rechtsanwalts H. an Dr. R. vom 16. Juli 1959 zeige, nur aus formellen Erwägungen in den Vergleich einbezogen worden; deshalb habe die Klägerin, so meint sie, keinen selbständigen Anspruch. Jedenfalls müsse sich die Klägerin als Gesamtgläubigerin die Nichterfüllung des Vertrags durch ihren Ehemann entgegenhalten lassen. Schließlich rechne sie, die Beklagte, mit einem die Klageforderung übersteigenden Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der von Dr. R. in Nr. IV und VIII des Vergleichs übernommenen Verpflichtungen auf.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt, Zug um Zug gegen Erfüllung der dem Ehemann der Klägerin nach Nr. IV des Vergleichs obliegenden Verpflichtungen an die Klägerin 28.000,-- DM nebst 5 v. H. Zinsen seit dem 13. August 1959 zu zahlen. Das Kammergericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Klägerin zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten das Urteil dahin abgeändert, daß die Beklagte Zug um Zug gegen Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur Zahlung von 27.000,-- DM verurteilt worden ist.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, begehrt die Klägerin weiterhin die uneingeschränkte Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Klagesumme.

#### Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt zunächst dar, daß der Klägerin

ein selbständiges Forderungsrecht zustehe und daß sie nicht, wie die Beklagte meinte, dem Vergleich nur formell beigetreten sei, ohne daß für sie neben den für ihren Ehemann in dem Vergleich festgelegten Ansprüchen eigene Ansprüche gegen die Beklagte begründet werden sollten. Diese Auffassung, die die Revision als ihr günstig nicht angreift, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

II. 1. Das angefochtene Urteil führt weiter aus, die Klägerin und ihr Ehemann seien Teilgläubiger der nach dem Vergleich zu erbringenden Leistungen der Beklagten gemäß § 420 BGB. Weder aus dem Inhalt des Vergleichs noch aus den Umständen lasse sich entnehmen, in welcher Weise die Beteiligten das Verhältnis der beiden Gläubiger untereinander geregelt haben wollten; daraus, daß Dr. R. die Haupttätigkeit für die Beklagte ausgeübt habe, könne nichts hergeleitet werden, da die Aufteilung der von der Beklagten zu zahlenden Beträge den Eheleuten habe überlassen werden können und daher keiner Regelung in dem Vergleich bedurft habe. Für die Beklagte sei es nur darauf angekommen, was sie an die beiden Eheleute zusammen zu zahlen gehabt habe. Auch aus der Interessenlage ergebe sich nichts dafür, ob die Parteien Teilgläubigerschaft (§ 420 BGB) oder Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB) gewollt hätten; denn die Interessen der einzelnen Beteiligten seien insofern durchaus verschieden gewesen. Daß die Parteien im Verlaufe des Rechtsstreits beiderseits Ausführungen zu den Vorschriften über die Gesamtgläubigerschaft gemacht hätten, sei für die Auslegung des Vergleichs ebenfalls unerheblich, da es sich dabei nicht um eine verbindliche, den Vergleich abändernde oder ergänzende Vereinbarung gehandelt habe. Daher sei der Anspruch der Klägerin nur in Höhe der Hälfte der im Vergleich festgesetzten Summen schlüssig, also wegen 2.000,-- DM aus den noch offenen Raten gemäß Nr. VI und wegen 25.000,-- DM bezüglich der in Nr. VII des Vergleichs festgesetzten Zahlung.

2. Ohne Erfolg bekämpft die Revision diese Auslegung mit der Rüge, das Berufungsgericht habe wesentlichen Verfahrensstoff übergangen (§ 286 ZPO).

a) Sie meint, der Berufungsrichter habe übersehen, daß der Vergleich vom 13. August 1959 an die Stelle des Rückerstattungsvergleichs von 1951 getreten sei, wobei die Eheleute R. in diesem festgelegte Rechte aufgegeben und dafür neue Forderungen erworben hätten; schon im Rückerstattungsvergleich sei aber für die Klägerin eine Witwenrente in der Weise vorgesehen gewesen, daß ihr ein unmittelbar gegen die Beklagte gerichteter Anspruch zustehen sollte.

Daß das Oberlandesgericht das übersehen habe, ist dem Urteil nicht zu entnehmen. Dem von der Revision angeführten Gesichtspunkt hat das Oberlandesgericht vielmehr in seiner Auslegung des Vergleichs dadurch Rechnung getragen, daß der Klägerin ein in ihrer Person begründeter, unmittelbar gegen die Beklagte gerichteter Anspruch zugesprochen wird (s. oben I); daß dieser Gesichtspunkt zwingend ergäbe, die Klägerin könne eine dem Rückerstattungsvergleich entsprechende Rechtsstellung nur als Gesamtgläubigerin, nicht aber als Teilgläubigerin im Sinne des § 420 BGB erworben haben, hat die Revision nicht darzutun vermocht. Im übrigen kann bei einer Gegenüberstellung der den Eheleuten R. nach dem Rückerstattungsvergleich einerseits und nach dem Vergleich vom 13. August 1959 andererseits zustehenden Rechte weder unter diesem noch einem der anderen von der Revision hervorgehobenen Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben, daß es zum Abschluß des zweiten Vergleichs erst gekommen ist, nachdem die Gesellschafterin der Beklagten gegen die Geschäftsführung Dr. R. schwerwiegende, im Laufe des Rechtsstreits näher begründete und von Dr. R. nicht substantiiert bestrittene Vorwürfe erhoben hatte.

b) Die Revision meint ferner, Gesamtgläubigerschaft müsse deshalb angenommen werden, weil der Vergleich nicht zwischen

den Rechten der Ehegatten R. [REDACTED] unterscheide; daß eine an die Klägerin zu entrichtende Rente von monatlich 500,-- DM allein schon in etwas mehr als 8 Jahren den Gesamtbetrag von 50.000,-- DM aufzehre, spreche dafür, daß die Klägerin die ganze Leistung zu verlangen berechtigt sei.

Auch damit kann die Auslegung des Berufungsrichters nicht entkräftet werden. Wäre nämlich im Vergleich bereits festgelegt, welcher Teil der Forderung jedem Ehegatten zustehen soll, dann könnte der "Zweifel", der zur Anwendung des § 420 BGB führt, gar nicht erst entstehen; damit kann also die Notwendigkeit einer Gesamtgläubigerschaft gerade nicht begründet werden. Auch die Ungewißheit darüber, welchem Ehegatten die Zahlung von 50.000,-- DM zugute kommt, wenn sie in eine Monatsrente umgerechnet und als Altersversorgung vorgesehen wird, zwingt zu keiner anderen Beurteilung; die Revision greift insoweit in einer im Vergleich nicht vorgesehenen Weise auf den Inhalt des Rückerstattungsvergleichs zurück und übersieht dabei, daß dort die Versorgung beider Ehegatten auf Lebenszeit gesichert werden sollte, während nach dem hier streitigen Vergleich unter völlig veränderter Sachlage alle Ansprüche mit einer festen Summe abgegolten werden sollten. Daß unter diesen Umständen die zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung des § 420 BGB erforderlichen greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme eines Gesamtgläubigerverhältnisses aufgrund Parteivereinbarung (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 4 zu § 428) vom Berufungsgericht übersehen worden wären, kann der Revision nicht zugegeben werden.

III. 1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagte könne die Befriedigung der Ansprüche der Klägerin davon abhängig machen, daß die dem Ehemann der Klägerin nach Nr. IV des Vergleichs obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden (§ 320 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es handle sich insoweit um Leistungen, die im Verhältnis der Gegenseitigkeit stünden,

da die Veräußerung der in Nr. IV erwähnten Rechte der Beklagten durch Dr. R. [REDACTED] an die Firma Le [REDACTED] einen Hauptgegenstand des durch den Vergleich beendeten Streites zwischen den Parteien gebildet hätte und die Beklagte ohne die in Nr. IV getroffene Regelung zur Abwendung der Folgen dieser Veräußerung nicht zu den in Nr. VI und VII vorgesehenen Abfindungsleistungen bereit gewesen wäre. Da der Vergleich als einheitliches Rechtsgeschäft abgeschlossen worden sei, könne sich die Klägerin nicht darauf berufen, daß nur ihr Ehemann die in Nr. IV des Vergleichs bezeichnete Verpflichtung übernommen habe.

2. Die Revision meint, der Berufungsrichter habe zu Unrecht ein Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen der Zahlungspflicht der Beklagten einerseits und den von Dr. R. [REDACTED] in Nr. IV des Vergleichs übernommenen Pflichten andererseits angenommen. Daraus, daß ein Vergleich geschlossen wurde, könne die Gegenseitigkeit noch nicht hergeleitet werden, da es auch Vergleiche gebe, die sich nicht als gegenseitige Verträge darstellten. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Klägerin bestehe aber schon deshalb nicht, weil deren Gegenleistung für den von ihr geltend gemachten Anspruch bereits im Rückerstattungsverfahren erbracht und ihr Zahlungsanspruch nur davon abhängig gemacht worden sei, daß sie ihren Ehemann überlebe. Das Berufungsgericht übersehe, daß die Veräußerung von Rechten an die Firma Le [REDACTED] in bezug auf die Klägerin nicht Gegenstand des Streites gewesen sei, so daß die Klägerin auch keinen Anlaß gehabt habe, die Aufgabe einer im Rückerstattungsverfahren erworbenen Forderung an eine für sie bedeutungslose Frage zu knüpfen. Im übrigen sei die Klägerin gar nicht in der Lage, für die Erfüllung der in Nr. IV des Vergleichs enthaltenen Verpflichtungen einzustehen.

3. Auch diesen Angriffen ist kein Erfolg beschieden. Die Revision greift zunächst in einer Weise auf den Inhalt des Rückerstattungsvergleichs zurück, die im Vergleich vom 13. August 1959, der an seine Stelle getreten ist und das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten auf eine neue Grundlage gestellt hat, nicht vorgesehen ist. Es kommt daher nicht darauf an, ob im Rückerstattungsvergleich der darin vorgesehene Versorgungsanspruch der Klägerin nach dem Tode ihres Ehemannes an eine Gegenleistung gebunden war, sondern das Berufungsgericht hat den unter veränderten Verhältnissen mit neuem Leistungsinhalt geschlossenen Vergleich vom 13. August 1959 ohne Rechtsfehler aus sich selbst ausgelegt. Daß es im Rahmen dieser Auslegung die Gegenseitigkeit zwischen der Zahlungspflicht der Beklagten und der in Nr. IV von Dr. R. [REDACTED] übernommenen Verpflichtung bejaht hat, ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Dem Zusammenhang der Urteilsgründe ist zu entnehmen, daß es insoweit eine Garantieverpflichtung Dr. R. [REDACTED] für die Rückübertragung der von ihm - nach der Behauptung der Beklagten treuwidrig - an die Firma Le [REDACTED] veräußerten Rechte der Beklagten angenommen hat, die für den Fall, daß die Rückübertragung unterbleibt, die Zahlung von Schadensersatz umfaßt; daß unter diesen Umständen das in Nr. IV des Vergleichs vereinbarte "Eintreten" Dr. R. [REDACTED] nicht als selbständige, unabhängige Leistung, sondern als eine das Abhängigkeitsverhältnis im Sinne der §§ 320 ff BGB begründende Gegenleistung für die von der Beklagten übernommenen Zahlungspflichten angesehen wird (vgl. RGRK aaO Anm. 6 vor § 320), ist eine mögliche, aus Rechtsgründen nicht angreifbare Auslegung.

Damit gehen die Erwägungen der Revision ins Leere, ob die Klägerin in ihrer Person in der Lage wäre, für die Verpflichtungen ihres Ehemannes einzustehen. Denn § 320 Abs. 1 Satz 2 BGB betrifft gerade den hier gegebenen Fall, daß sich der Schuldner einer Mehrheit von Gläubigern gegenüber sieht,

von denen einer die ihm obliegende Gegenleistung noch nicht erbracht hat; bei einer solchen Sachlage kann der von einem Forderungsberechtigten anteilig in Anspruch genommene Schuldner die Teilleistung bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigern (RGRK aaO Anm. 14 zu § 320). Einer ausdrücklichen Willenserklärung der Klägerin, für die Nichterfüllung der von ihrem Ehemann übernommenen Verpflichtungen einzutreten, bedurfte es danach entgegen der Auffassung der Revision gerade nicht.

IV. Nach alledem ist die Revision der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Mösl

Alff